

Elbeblatt

für

Niesä, Strehla und deren Umgegend.

N^o 10.

Dienstag, den 9. März

1852.

Verordnung des Ministeriums des Innern,

die Bezeichnung der Druckanstalt auf gewissen nichtperiodischen Druckschriften betreffend,
vom 16. Februar 1852.

Es ist mehrfach die Bemerkung zu machen gewesen, daß bei nichtperiodischen Druckschriften, welche in einer Reihe von Heften, Stücken oder einzelnen Bogen erscheinen, ohne daß diese selbst sich als selbstständige, mit dem für die Druckschrift bestimmten Titel bezeichnete Theile eines Werkes charakterisiren, erst auf dem letzten Hefte, Stücke oder Bogen, welcher von einem solchen Werke erschienen, die Angabe der Druckanstalt, aus der das Werk hervorgegangen, enthalten war, die sämtlichen vorausgegangenen Hefte, Stücke oder Bogen des Werkes dagegen dieser Angabe ermangelten.

Um nun den Uebelständen zu begegnen, welche eine derartige verspätete Angabe der Druckanstalt bei Werken der gedachten Art mit sich führt, bestimmt das Ministerium des Innern hierdurch, daß bei nichtperiodischen Druckschriften, welche in einer Reihe von Heften, Stücken oder einzelnen Bogen erscheinen, von nun an, dem Sinne der im §. 2 des Gesetzes vom 14. März vorigen Jahres, die Anzeigen der Presse betreffend, enthaltenen gesetzlichen Vorschrift entsprechend, stets auf dem ersten davon ausgegebenen Hefte, Stücke oder Bogen die Angabe der Druckanstalt, aus welcher das Werk hervorgeht, anzubringen, auch diese Angabe, dafern vor Vollendung der gänzlichen Herausgabe der Druck des Werks an eine andere Druckanstalt übergeht, in jedem derartigen Falle auf dem ersten Hefte, Stücke oder Bogen, welcher aus der neuen Druckanstalt hervorgeht, zu wiederholen sei.

Sämtliche Herausgeber, Verleger und Drucker derartiger nichtperiodischer Druckschriften haben hiernach, bei Vermeidung der in §. 5 des obgedachten Gesetzes für Contraventionen gegen die in §§. 2—4 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften festgesetzten Strafen, sich zu achten, die Preßpolizeibehörden aber darüber, daß der vorstehenden Anordnung allenthalben nachgegangen werde, gebührende Obacht zu führen.

Gegenwärtige Verordnung ist in sämtlichen, im §. 21 des Gesetzes vom 14. März 1851 bezeichneten Zeitschriften zum Abdruck zu bringen.

Dresden, am 16. Februar 1852.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Bermischtes.

Dresden, 3. März. Die erste Kammer der Ständeversammlung hat in dieser Woche nur einige Petitionen erledigt, unter welchem die des Landesältesten der Oberlausitz des Herrn v. Thielau, die von den Hypothekenbehörden an die Realgläubiger zu erlassenden Notificationen betreffend, die wichtigste war. Der Petent beantragt ein Gesetz oder eine Generalverordnung, worin die Hypothekenbehörden angewiesen werden, den Realgläubigern, namentlich aber der landständischen Hypothekenbank zu Budissin 1) die Veränderung in der Person des Besitzers der verpfändeten Grundstücke, 2) die Zwangsversteigerung der verpfändeten Grundstücke und 3) die Eröffnung der zu dem Vermögen der Realschuldner ausgebrochenen Concurse anzuzeigen. Die Kam-

mer beschloß, diese Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu übergeben.

Wichtiger dagegen waren die Verhandlungen der zweiten Kammer. Zuvörderst mag bemerkt sein, daß bei derselben wieder 36 Petitionen um Beibehaltung der gegenwärtigen Jagdgesetzgebung und um Ablehnung des bekannten Beschlusses der ersten Kammer in dieser Angelegenheit eingegangen sind, sodaß nun bereits 63 derartige Petitionen bei der Kammer vorliegen, und nicht etwa bloß von einzelnen Personen, sondern stets von einer Anzahl von Gemeinden oder von einer großen Menge Reuzjagdberechtigter zugleich. Man wird immer gespannter darauf, in welcher Weise diese obschwebende Prinzipfrage von der Kammer entschieden werden wird. Auch rücksichtlich der besprochenen Angelegenheit wegen Gleich-